

**Lesefassung
der Satzung über den Senftenbergpass
in der Fassung der 6. Änderung vom 19.03.2014**

Beschluss 040/05 vom 15.06.2005 (Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)
Beschluss 023/06 vom 26.04.2006 (Abl. Nr. 3, Jg. 9 vom 10.05.2006)
Beschluss 027/07 vom 27.06.2007 (Abl. Nr. 3, Jg. 10 vom 07.07.2007)
Beschluss 059/07 vom 28.11.2007 (Abl. Nr. 5, Jg. 10 vom 15.12.2007)
Beschluss 064/09 vom 09.12.2009 (Abl. Nr. 4, Jg. 12 vom 21.12.2009)
Beschluss 017/11 vom 22.06.2011 (Abl. Nr. 4, Jg. 14 vom 09.07.2011)
Beschluss 011/14 vom 19.03.2014 (Abl. Nr. 1, Jg. 17 vom 05.04.2014)

**§ 1
Name**

Die Stadt Senftenberg stellt einen „Senftenbergpass“ aus.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Der Senftenbergpass soll einkommensschwachen Einwohnern der Stadt Senftenberg die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Stadt durch geminderte Entgelte und Gebühren für die Benutzung ausgewählter öffentlicher Einrichtungen ermöglichen.

**§ 3
Antragsberechtigter Personenkreis**

Der Senftenbergpass wird für Familien und Einzelpersonen ausgestellt,

- die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch, Drittes Kapitel (SGB XII),
- die Leistungen nach dem Zwölften Buch, Viertes Kapitel (SGB XII),
- die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- die soziale Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

erhalten und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Senftenberg haben.

Antragsteller können nur volljährige Personen sein. Minderjährige von 6 bis 17 Jahren erhalten einen eigenen Pass. Kinder unter 6 Jahren werden im Senftenberg-Pass der Eltern aufgeführt.

**§ 4
Antragsverfahren**

Der Senftenbergpass wird auf Antrag von der Stadt Senftenberg kostenlos ausgestellt.

**§ 5
Gültigkeitsdauer**

Der Senftenbergpass wird ab Antragsdatum bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen entsprechend des Bewilligungszeitraumes des Leistungsbescheides ausgestellt. Bei Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen und entsprechender Nachweisführung erfolgt die Verlängerung entsprechend Satz eins dieses Paragraphen.

§ 6

Verwirkung des Anspruchsrechts

Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlich falschen Angaben zum Einkommen oder Missbrauch des Senftenbergpasses wird der Pass unverzüglich eingezogen. Er darf zugunsten dieser Person nicht mehr ausgestellt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.